

Informationsblatt zu Elternbeiträgen für den Besuch in Kindertageseinrichtungen und den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule

Allgemeines

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder für die Betreuung des Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist von den Eltern ein Elternbeitrag zu leisten, der sich nach den Regelungen der Elternbeitragssatzung der Stadt Gevelsberg bemisst. Im Folgenden werden die maßgeblichen Regelungen erläutert:

Bereits das zweite Kind, das gleichzeitig mit einem Geschwisterkind eine Tageseinrichtung für Kinder in Gevelsberg oder eine Offene Ganztagsgrundschule, Tagespflege oder die Garantierte Vormittagsbetreuung der AWO besucht, ist kostenfrei. Beitragspflichtig in diesem Fall ist das Kind, für das nach der Elternbeitragstabelle der höhere Beitrag zu zahlen wäre.

Besucht ein Kind einer Familie die letzten zwei Kindergartenjahre vor der Einschulung, werden für die Zeit vom 01.08. dieses Jahres bis zum 31.07. des übernächsten Jahres für alle Kinder dieser Familie für diesen Zeitraum keine Elternbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist ein Kindergartenjahr bzw. Schuljahr, das heißt, der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in die Offene Ganztagsgrundschule und danach auf Verlangen bzw. Änderungen des Familieneinkommens, haben die Eltern dem Fachbereich Bildung, Jugend & Soziales schriftlich anzugeben und nachzuweisen welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Maßgebender Einkommensbegriff nach § 5 der Satzung der Stadt Gevelsberg

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart (z. B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) dürfen nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden.

Einkommen ist bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Gewinn. Ansonsten ist Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten (pauschal bei nichtselbstständiger Arbeit durch die Finanzbehörde in der jeweils festgelegten Höhe; ein höherer Betrag ist durch aktuellen Steuerbescheid nachzuweisen). Für die Festsetzung ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend.

Diesem Einkommen sind hinzuzurechnen:

- steuerfreie Einkünfte (z. B. Leistungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters, Unterhaltsgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Abfindungen, Wohngeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung etc.)
- Unterhaltsleistungen
- öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (z.B. Leistungen nach dem Bafög, Grundsicherung für Erwerbsfähige, Grundsicherung für Nichterwerbsfähige, Unterhaltsvorschussleistungen, etc.)
- Elterngeld und Betreuungsgeld (angerechnet wird hier ein Betrag über 300 € bzw. 150 €). Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen.

Von dem ermittelten Einkommen ist der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für das 3. und jedes weitere Kind abzuziehen.

Grundsätzlich ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres maßgeblich.

Als Nachweise können auch Einkommensunterlagen des Vorjahres vorgelegt werden, wenn sich im laufenden Kalenderjahr keine Änderungen ergeben. Aktuelle Änderungen im laufenden Kalenderjahr sind unaufgefordert durch Vorlage von Nachweisen mitzuteilen (z. B. erste Abrechnung bei Arbeitsaufnahme).

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales/ Kindertageseinrichtungen mitzuteilen.

Selbstständige:

Bei Selbstständigen können die aktuellsten vorliegenden Einkommensnachweise vorgelegt werden. Hierzu zählen unter anderem der letzte Steuerbescheid bzw. eine BWA des laufenden Kalenderjahres des Steuerberaters.

Pflegeeltern

Pflegeeltern haben den Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein niedrigerer Betrag (Bruttoeinkommen \cdot Werbungskosten + Pflegegeld = unter 25.000 € pro Jahr).

Beamte und Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem maßgebenden Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Datenschutz

§ 7 der Satzung der Stadt Gevelsberg regelt, dass die Träger von Einrichtungen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales/Kindertageseinrichtungen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mitteilen müssen.

§ 62 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes regelt, dass Personenbezogene Daten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt.

Die Höhe der Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der beigefügten Elternbeitragstabelle (siehe „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“).

Ich informiere Sie darüber, dass bei Problemen der Finanzierung des Mittagstisches die Möglichkeit besteht Anträge über „Bildung und Teilhabe“ oder „Alle Kinder essen mit“ zu stellen.

Ich weise Sie abschließend daraufhin, dass für die Realisierung eines 45-Stunden-Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung zwingend Beschäftigungsnachweise des Arbeitgebers/der Arbeitgeber vorgelegt werden müssen, die den entsprechenden Betreuungsumfang rechtfertigen.